

Versammlung des Grossen Rathes in Herisau, den 28. und 29. März [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in seinen schlechten Augenblicken. Mag die Bemerkung dem Sie Columb's gleich sehen; uns ist es schon oft wohl bekommen, wenn wir sie uns wiederholt haben. Sie gelte denn auch als Wort des Friedens an Alle, bei welchen dieser Bericht den allmählig leiser gewordenen Unwillen über die stattgefundenen Unfugen wieder auffrischen möchte. Nur dann wird dieser Aufsatz recht verstanden werden, wenn er von Allen, die ihn jetzt und künftig lesen, als Warnbild vor jeder Leidenschaftlichkeit in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten aufgenommen wird.

55 2223

Versammlung des Großen Rathes in Herisau,
den 28. und 29. März.

(B e s c h l u ß.)

Nach dem Abtritte dieser Abgeordneten führte die Frage, ob ein Mitglied des Rathes, welches der Conferenz in Speicher beigewohnt und an den Beschlüssen derselben theilgenommen hatte, der Verhandlung über die Anträge derselben beiwohnen solle, oder nicht, zu einer ausführlichen Discussion. Als Grund für das Bleiben desselben führten einige Stimmen den Wunsch an, daß alle Mitglieder der Conferenz in Speicher den gegenwärtigen Erörterungen beiwohnen könnten, damit sie nach den Gründen für die Anträge jener Conferenz auch diejenigen hören würden, welche gegen diese Anträge erhoben werden. Dagegen wurde bemerkt, es sollte bei der Stellung des Rathes, der über die Begehren von zwei ganz entgegengesetzten Parteien im Land zu sprechen habe, jedes Mitglied dieser Behörde unparteiisch sein, zumal dieselbe heute eine entscheidende und nicht eine belehrende Behörde sei.

Während dieser Discussion erklärten andere Mitglieder des Rathes, daß auch sie die von Trogen ausgegangene Protestation, die Landsgemeinde vom 3. März betreffend *), unter-

*) S. Appenz. Zeit., Nro. 21.

zeichnet haben, folglich ebenfalls nicht ganz unparteiisch und daher bereit seien, abzutreten. Andere bemerkten hierüber, es sollten Männer, die in der höchsten Behörde des Landes Sitz und Stimme haben, solchen Schritten fremd bleiben und abwarten, bis sie am Rathe aufgefodert würden, ihre Stimme abzugeben, weil nur dann der Rath seine unparteiische Stellung behaupten könne.

Man sah voraus, daß, wenn alle Großräthe, welche aus dieser unparteiischen Stellung getreten waren und entweder der Conferenz in Speicher beigewohnt, oder die Protestation von Trogen unterzeichnet hatten, sich entfernen müßten, dieser Beschluß den Rath auf wenige Mitglieder vermindern würde. Es wurde daher für das Bleiben aller Anwesenden besonders auch die Bemerkung geltend gemacht, wenn nach dem Austritt aller fraglichen Mitglieder den Wünschen der Conferenz in Speicher nicht entsprochen werden sollte, so würde es heißen, man habe die Freisinnigen abtreten lassen, und nur Diejenigen haben über die Sache abgesprochen, welche derselben stets abhold gewesen seien. Mit 13 gegen 5 Stimmen wurde endlich erkannt, der Rath solle für die Behandlung dieses Gegenstandes vollständig beisammen bleiben.

Hierauf folgte eine Umfrage, um die Stimmung in den verschiedenen Gemeinden kennen zu lernen; es wurde auch wirklich über diese Stimmung so offen berichtet, daß keinem Unbefangenen ein Zweifel gegen diese Schilderung bleiben konnte.

Aus derselben gieng hauptsächlich hervor, daß weit der größte Theil des Landvolkes die Art und Weise, wie der bekannte Beschluß der Landsgemeinde herbeigeführt wurde, mißbillige; daß die große Zahl von Unterschriften vornehmlich dem Lärmen und Toben und dem Abtrogen eines ordnungswidrigen Mehres, welches in dem Landsgemeindmandate gar nicht erwähnt war, gegolten habe; daß man aber beiweitem nicht diese Zahl von Unterschriften erhalten haben würde, wenn die Vorschläge der Speicherer Conferenz dadurch hätte unterstützt werden sollen.

In Beziehung auf die öffentliche Stimmung, auf die An-

hänger des alten Landbuchs und die Freunde der Revision, wie sie vorlag, zeigte sich, wie zu erwarten war, ein bedeutender Unterschied in den verschiedenen Gemeinden. Aus mehreren Gemeinden vernahm man, daß viele Landleute lieber eine bloße Revision der Gesetze, mit Beibehaltung der alten Artikel, welche die Verfassung betreffen, gesehen hätten. Von mehr als einer Seite wurde besonders bemerkt, daß durch die Art und Weise, wie man die Revision zu Stande gebracht, und durch die Mittel, deren man sich bedient habe, um das Volk dafür einzunehmen und diejenigen, bei denen diese keinen Eingang fanden, durch Wort und Schrift einzuschüchtern und somit mundtödt zu machen, die Erbitterung gegen jede Neuerung auf's höchste gebracht und dadurch der Gang der Landsgemeinde mittelbar veranlaßt worden sei.

Von verschiedenen Seiten wollte auch gerügt werden, daß beim Sammeln von Unterschriften für die trogener Protestation Ueberredungskünste gebraucht, daß die Leute hauptsächlich auf Handhabung des 2. u. 28. Artikels im alten Landbuche aufmerksam gemacht und aufgefordert worden seien, ihre Hülfe zu Aufrechthaltung derselben nicht zu versagen, was der einzige Zweck dieser Protestation sei. Hiedurch seien Viele, die an der Landsgemeinde dem alten Landbuch ihre Hand gegeben haben, zur Unterzeichnung des Memorials bewogen worden, indem sie gefürchtet haben, sonst für Störer der Ruhe und Ordnung im Lande gehalten zu werden.

Nach diesen Berichten folgte die Berathung über die Sache selbst. Es ist dabei zu erwähnen, daß dem Rath auch eine Protestation gegen die von Trogen ausgegangene Protestation vorgelegt wurde. Sene Gegenprotestation, ausgegangen von einer Volksversammlung in Herisau und unterzeichnet von Josua Meier und Johannes Ammann von Herisau und Johannes Preisig von Schwellbrunn, begehrte die Aufrechthaltung des Beschlusses der Landsgemeinde, und daß, wenn die Sache nochmals an die Landsgemeinde gebracht werden sollte, zuerst in's Mehr gesetzt werde, ob man beim alten Landbuche bleiben wolle,

oder nicht. In der Berathung wurde bemerkt, daß aus den Berichten allermeist die Mißbilligung der Art und Weise, wie der Landsgemeindebeschluß ertroht worden sei, hervorgehe. Die Obrigkeit, hieß es weiter, dürfe kein Bedenken tragen, diese Mißbilligung ebenfalls auszusprechen; allein gegen einen Beschluß der Landsgemeinde zu protestiren, sei eben so wenig Sache der Obrigkeit, als einzelner Privaten. Eine Protestation auszusprechen, ohne derselben Folge zu geben, nütze nicht nur nichts, sondern schon dadurch würde die Erbitterung gesteigert, und es stünde der Obrigkeit ein solcher Schritt nicht besser an, als die Kundmachung irgend einer andern Erkenntniß, von der man voraus wisse, daß sie nicht gehandhabt werden könne. Wollte hingegen der Gr. Rath die Protestation aussprechen und ihr auch Folge geben, so würde er hiedurch seine Befugniß überschreiten. Die Landsgemeinde sei der Souverain. Ob dieser klug oder unklug, recht oder unrecht, gerade oder schief spreche, so gelte sein Spruch, bis er selbst ihn stürze, oder ändere und etwas Neues an dessen Stelle setze. Man habe den Beamteten Schwäche vorgeworfen, daß sie dem tobenden Haufen nachgegeben haben; wer aber die Folgen, wenn das ungestüme Begehren nicht berücksichtigt worden wäre, berechne, und die Verantwortlichkeit der Beamteten wegen dieser Folgen bedenke, der werde bei ruhiger Ueberlegung ihre Handlungsweise kaum mehr tadeln. Es sei übrigens der vorliegende Fall nicht der erste seiner Art. Im Jahr 1820 sei völlig das Gleiche vorgefallen, und Niemand habe damals behauptet, daß jener Beschluß der Landsgemeinde wegen des erzwungenen Mehrs umgekehrt und für null und nichtig erklärt werden müsse; eben so wenig, wie damals, sei daher auch jetzt der Zeitpunkt, die nämliche Sache so bald nach der Landsgemeinde wieder zur Sprache zu bringen.

Aus diesen Ansichten gieng der Antrag hervor, in einer Proclamation die Mißbilligung u. s. w. auszusprechen, dabei zu erklären, daß Ruhe und Friede des Landes erheischen, an der nächsten Landsgemeinde nur die Wahlen vorzunehmen, und endlich jeden Landmann aufzufodern, das Seinige zur Bewah-

rung der öffentlichen Ruhe beizutragen. — Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, für die bevorstehende Landsgemeinde ein besonderes Reglement zu entwerfen, welchem Vorschlage die Bemerkung entgegengesetzt wurde, daß man in den Artikeln 2 und 28 des alten Landbuchs ein solches Reglement bereits besitze.

Nur zwei Stimmen erklärten sich für das nochmalige Vorbringen der Revision an der nächsten Landsgemeinde. Sie stützten diesen Antrag auf die Verlegenheit, in welche der Rath käme, wenn einige Landleute bestimmt darauf beharren würden, so daß derselbe nachgeben müßte; ferner auf die Ansicht, daß die Ertrözung eines Landsgemeindebeschlusses nie als gesetzlich angesehen werden dürfe, und daß die Revision, wenn sie nochmals verworfen werden sollte, dann doch gesetzlich verworfen wäre. Diesen beiden Ansichten wurde zur Antwort, im ersten Falle müßten Diejenigen, die ein solches Verlangen beharrlich an den Rath stellen sollten, selbst auf den Stuhl treten, wodurch alle Verantwortlichkeit wegen der daraus entstehenden Folgen auf sie fallen würde; im zweiten Falle hingegen könnte man durch eine solche eiserne Consequenz der Revision mehr schaden, als nützen, indem vorauszusehen wäre, daß dieselbe nochmals verworfen und es hernach weit schwieriger sein würde, dieser Angelegenheit wieder Eingang zu verschaffen. Endlich wurde beschlossen, die HH. Hauptleute Sauter und Dr. Zellweger und Rathschreiber Tanner zu beauftragen, daß sie eine Proclamation entwerfen.

Die Sitzung vom 28. März endete mit dem Berichte, welchen der Abgeordnete an die Tagsatzung, Herr Landeshptm. Zuberbühler, von den Verhandlungen derselben vom 11. — 26. März erstattete.

In der Sitzung vom 29. März wurde vorerst die entworfenene Proclamation vorgelesen und mit wenigen Abänderungen genehmigt.

In einem Schreiben vom 13. März hatte die Regierung von St. Gallen eine Erklärung verlangt, ob die freie Niederlassung seit dem Beschlusse der Landsgemeinde vom 3. März noch in Kraft bestehe, oder ob sie durch denselben aufgehoben worden sei. Der Gr. Rath huldigte einmüthig der Ansicht, daß der genannte Landsgemeindebeschuß in gar keiner Beziehung zu dem von der Landsgemeinde 1832 besonders bestätigten Gesetze über die freie Niederlassung stehe, und dasselbe daher ferner zu handhaben sei. Der von Hrn. Rathsschreiber Tanner in diesem Sinn abgefaßte Entwurf einer Antwort wurde genehmigt.

Bürgermeister und Rath von Stadtbasel zeigten unter'm 2. März an, daß der in der dortigen Garnison gestandene Friederich Knechtle von Reute desertirt sei und verlangen die Auslieferung desselben, wenn er sich in hiesigem Kanton befinden sollte. Auf den Bericht, daß er sich in Wolfthalen aufgehalten habe, wurde beschossen, ihn zu verpflichten, daß er inner acht Tagen freiwillig nach Basel zurückkehre, um seine Dienstjahre daselbst zu vollenden, widrigenfalls er dahin abgeführt würde.

Das Präsidium stellte die Frage, ob der auf Urlaub zurückgekehrte Abgeordnete, Herr Landshptm. Zuberbühler, wieder an die Tagsatzung zurückkehren solle, oder nicht. Beschluß: Da unser Gesandte, dem Beschlusse der Landsgemeinde zufolge, an der Revision der Bundesurkunde keinen Antheil zu nehmen hat, so wird auch nicht nöthig gefunden, daß er einstweilen und ohne besondere Einberufung der Tagsatzung beiwohne.

Für die Abfassung des Landsgemeindemandats wurden nebst den beiden Kanzleibeamteten die Hh. Seckelmstr. Schieß und Hptm. Dr. Zellweger beauftragt.

Herr Hptm. Dr. Zellweger fragt an, ob künftig bei Vaterschafts- und Unzuchtsfällen, die zur Untersuchung auf die Reichskammer gewiesen werden, der von der Verhörcommission neulich angefangene Modus fortgesetzt werden solle, daß weder Kläger noch Beklagte zur Erhärtung ihrer Aussagen in Arrest gelegt werden, bis der Gr. Rath, dem die Acten vor-

zulegen seien, darüber entschieden habe. Weitere Versuche werden genehmigt. — Wir übergehen andere Anfragen und Gutachten wegen obschwebender Proceuren, die noch nicht zum Spruche gelangten.

Herr Landshptm. Zuberbühler berichtet, daß die Gemeinde Hundweil den Wunsch an die Armencommission erlassen habe, daß die Unterstützungen für das Armenwesen dieser Gemeinde weiter fortgesetzt werden und man dieselbe die Unbeliebigkeiten der letzten Landsgemeinde, an welchen sie den wenigsten Antheil haben dürfte, nicht entgelten lassen möchte. Ein beinahe gleichlautendes Schreiben war von der Gemeinde Waldstatt an die Armencommission gelangt. Der Rath empfiehlt den Hauptleuten der betreffenden Gemeinden, daß von diesen die versprochenen Beiträge der Armencommission eingesandt werden.

Die HH. Hauptleute Dr. Zellweger von Trogen und Tanner von Speicher berichten, daß von der Gemeinde Altstädten, Trogen und Speicher gewünscht werde, eine neue gute Straße über den Ruppen, durch Trogen und Speicher nach St. Gallen zu machen; sie stellen daher das Ansuchen, es möchte den beiden genannten außerrohdischen Gemeinden erlaubt werden, auf ihre Kosten mitzuwirken, daß durch einen Ingenieur ein Plan aufgenommen werde. Das Ansuchen, das an den Gr. Rath gelangte, weil die Straße eine Landstraße ist, wurde genehmigt.

H. Hptm. Dr. Zellweger zeigt an, daß sich die Menschenpocken im Lande gezeigt haben und im Namen der Sanitätscommission durch ein Rundschreiben die Anzeige davon an die Aerzte erlassen worden sei.

Mit der Bewilligung zur Vertheilung des Erbes eines als verschollen zu betrachtenden Eisenhut von Gais, nachdem die nöthigen Förmlichkeiten bereits beobachtet worden waren, und mit Genehmigung von drei Niederlassungsbegehren, eines derselben von einem Katholiken, schloß der Gr. Rath diese Versammlung.
